

## **Bericht und Antrag**

### **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

#### **zu dem Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes**

**— Drucksache 7/287 —**

##### **A. Zielsetzung**

Am 1. Januar 1973 werden das Königreich Dänemark, Irland, das Königreich Norwegen und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland den Europäischen Gemeinschaften (EWG, Euratom, EGKS) beitreten. Mit den nicht beitrittswilligen EFTA-Staaten Finnland, Island, Österreich, Portugal, Schweden und der Schweiz werden die Europäischen Gemeinschaften gleichzeitig Freihandelszonen begründen.

Es ist deshalb erforderlich, die auf die Europäischen Gemeinschaften in ihrem jetzigen Bestand abgestellten Ermächtigungen zur Änderung des Zolltarifs, zur Regelung von Sonderzöllen, Anteilzöllen, Abschöpfungen und Ausgleichsbeträgen rechtzeitig zum 1. Januar 1973 den Notwendigkeiten der erweiterten Gemeinschaften und der Freihandelszonen anzupassen.

##### **B. Lösung**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält im wesentlichen die aus Anlaß der Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften notwendigen Änderungen von Bestimmungen des Zoll-, Zolltarif- und Marktordnungsrechts. Er sieht im einzelnen vor

- Ausdehnung der Ermächtigung zur Änderung des Zolltarifs und zur Durchführung von Sonderzollregelungen auf die neue Vertragslage,
- Anpassung des Zollkontingents für feste Brennstoffe im Hinblick auf den Beitritt Großbritanniens zur EGKS,
- eine redaktionelle Anpassung im Gesetz über das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen,

- Anteilzollregelung gegenüber den neuen Mitgliedstaaten,
- Anpassung des Abschöpfungserhebungs- und des Marktordnungsgesetzes an die neue Vertragslage,
- Klarstellung einer Bestimmung des Gesetzes über das Branntweinmonopol.

**Mit Mehrheit angenommen.**

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

keine

## A. Bericht des Abgeordneten Schmidt (Wattenscheid)

### I.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/287 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 21. Sitzung am 16. März 1973 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend, an den Finanzausschuß und den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend überwiesen. Die mitberatenden Ausschüsse haben den Gesetzentwurf beraten und ihm zugestimmt.

### II.

Der Beitritt Englands, Irlands und Dänemarks zur EWG-Euratom und EGKS sowie die Gründung einer Freihandelszone mit den nicht beigetretenen EFTA-Staaten macht eine Überprüfung der deutschen Zollgesetzgebung erforderlich. Die Bundesregierung hatte schon im 6. Deutschen Bundestag diese erforderliche Rechtsanpassung vorgeschlagen, um sie rechtzeitig zum 1. Januar 1973 durchführen zu können. Wegen der vorzeitigen Beendigung der 6. Wahlperiode konnte der Entwurf nicht mehr im Bundestag abschließend behandelt werden. Die Bundesregierung hat jetzt diesen Gesetzentwurf unverändert vorgelegt.

Er sieht im einzelnen vor:

- Ausdehnung der Ermächtigungen zur Änderung des Zolltarifs und zur Durchführung von Sonderzollregelungen auf die neue Vertragslage,
- Anpassung des Zollkontingents für feste Brennstoffe im Hinblick auf den Beitritt Großbritanniens zur EGKS,
- eine redaktionelle Anpassung im Gesetz über das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen,
- Anpassung des Abschöpfungserhebungs- und Marktordnungsgesetzes an die neue Vertragslage,
- Klarstellung einer Bestimmung des Gesetzes über das Branntweinmonopol.

Der Ausschuß ist bei seiner Prüfung in Übereinstimmung mit dem Finanzausschuß und dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu dem Ergebnis gekommen, daß die vorgeschlagenen Änderungen des Zollrechts aufgrund der veränder-

ten Vertragslage unerlässlich und notwendig sind. Lediglich ist Artikel 10 mit Rücksicht auf die verspätete Vorlage neu zu fassen, um einige Regelungen mit Rücksicht auf den schon erfolgten Beitritt Englands, Irlands und Dänemarks sowie auf die schon in Kraft gesetzte Freihandelszone mit den nicht beigetretenen EFTA-Staaten rückwirkend in Kraft zu setzen.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich bei seinen Beratungen sehr eingehend mit den Artikeln 2 und 3 der Vorlage beschäftigt. Nach den Vorschlägen der Bundesregierung soll das Kontingent für die zollfreie Einfuhr von Kohle aus Drittländern in Höhe von 7 Millionen ja/t um die bisherige zollfreie Einfuhr von Kohle aus Großbritannien in Höhe von 1,5 Millionen ja/t gekürzt werden, um den Status quo zu wahren. Gegen diese Kürzung haben sich insbesondere die norddeutschen Länder gewandt, die vorgeschlagen haben, den Artikel 2 Nr. 2 und Artikel 3 Nr. 1 ersatzlos zu streichen. Dies würde praktisch einer Erhöhung des Kontingents für die zollfreie Einfuhr von Kohle um 1,5 Millionen ja/t gleichkommen.

Der Ausschuß hat sich in seiner Mehrheit der Auffassung der Bundesregierung angeschlossen. Die derzeitige schwierige Struktursituation des heimischen Steinkohlenbergbaus läßt eine Ausweitung der Einfuhrmöglichkeiten für Drittländerkohle nicht zu. Der Absatzrückgang bei der heimischen Steinkohle zwingt die Unternehmen zu umfangreichen Stilllegungen, die eine schwere Belastung für die betroffenen Bergarbeiter darstellen. Allein im vergangenen Jahr sind rd. 25 000 Beschäftigte aus dem deutschen Steinkohlenbergbau ausgeschieden. Eine weitere Erschwerung der Lage für die Unternehmen und die Beschäftigten durch die Ermöglichung zusätzlicher Einfuhren erscheint politisch nicht vertretbar. Im übrigen besteht nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses auch kein Bedürfnis, für eine erhöhte Drittländereinfuhr, da mit weiteren Einfuhren aus Großbritannien gerechnet werden kann und das Einfuhrkontingent für Drittländerkohle in den vergangenen Jahren nicht voll ausgeschöpft worden ist.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf in der vom Ausschuß vorgelegten Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 21. März 1973

**Schmidt (Wattenscheid)**

Berichterstatler

**B. Antrag des Ausschusses**

Der Bundestag wolle beschließen,  
dem Gesetzentwurf — Drucksache 7/287 — mit der Maßgabe zuzustimmen, daß  
Artikel 10 wie folgt gefaßt wird:

„Artikel 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend von  
Satz 1 treten

1. Artikel 2 Nr. 2 und Artikel 3 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1973,
2. Artikel 7, soweit er § 34 a des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen  
Marktorganisationen vom 31. August 1972 betrifft, mit Wirkung vom 1. Fe-  
bruar 1973,
3. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c mit Wirkung vom 1. April 1973  
in Kraft.“

**Der Ausschuß für Wirtschaft**

|                   |                               |
|-------------------|-------------------------------|
| <b>Dr. Narjes</b> | <b>Schmidt (Wattenscheid)</b> |
| Vorsitzender      | Berichterstatler              |